

VRM Dach und Wand

Gesamtarbeitsvertrag Vorruhestandsmodell im Dach- und Wandgewerbe

(GAV-VRM Dach und Wand)

gültig ab 01.01.2010

Abgeschlossen zwischen dem:

Schweizerischen Verband Dach und Wand (SVDW), Lindenstrasse 4, 9240 Uzwil
einerseits sowie der

Gewerkschaft Unia, Strassburgstrasse 11, 8021 Zürich
und der

Gewerkschaft Syna, Josefstrasse 59, 8031 Zürich
andererseits

Massgebend ist der deutsche Text des GAV-VRM.

Die Bestimmungen dieses GAV-VRM gehen allen anderen im Zusammenhang mit dem VRM Dach und Wand geäusserten Angaben zu den Leistungsansprüchen einer betroffenen Person vor.

Sofern nicht ausdrücklich festgehalten, gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen sowie die Bestimmungen in diesem GAV-VRM für beide Geschlechter gleichermassen.

PRÄAMBEL

In der Erkenntnis, dass die Arbeitnehmenden im Baugewerbe spätestens ab Alter 60 den physischen Belastungen nur noch bedingt gewachsen sind, diese Arbeitnehmenden aber bezüglich ihres Fachwissens und ihrer Erfahrung eine wesentliche Ressource für die Branche und den einzelnen Betrieb darstellen, soll ein von den Sozialpartnern im Dach- und Wandgewerbe erarbeitetes Vorruhestandsmodell zur Verfügung gestellt werden, welches den betroffenen Arbeitnehmenden die Möglichkeit bietet, das Arbeitspensum im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber den gegenseitigen Bedürfnissen und den physischen Möglichkeiten anzupassen bzw. zu reduzieren.

Die Parteien vereinbaren, die gemeinsame Durchführung dieses Modells im Sinne von Art. 357b OR. Zu diesem Zweck wird die Stiftung VRM Dach und Wand (nachfolgend Stiftung VRM) gegründet. Die Stiftung VRM ist für den gesamten Vollzug des GAV-VRM zuständig.

I. GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Räumlicher Geltungsbereich

- 1 Der Gesamtarbeitsvertrag Vorruhestandsmodell im Dach- und Wandgewerbe (GAV-VRM) gilt für das ganze Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft.
- 2 Ausgenommen sind die Kantone Basel-Stadt, Genf, Waadt und Wallis.

Art. 2 Betrieblicher Geltungsbereich

Der GAV-VRM gilt für alle Betriebe des Dach- und Wandgewerbes, welche im Bereich der Gebäudehülle tätig sind und nachstehend aufgeführte Arbeiten ausführen:

Geneigte Dächer und den gesamten Aufbau ab statischer Unterkonstruktion

Flachdächer und den gesamten Aufbau ab statischer Unterkonstruktion sowie Wandabdichtungen in Zusammenhang mit dem Flachdach

Vorgehängte und hinterlüftete Fassadenbekleidungen und den gesamten Aufbau ab statischer Unterkonstruktion

Art. 3 Persönlicher Geltungsbereich

- 1 Der GAV-VRM gilt für die Arbeitnehmenden, die in Betrieben des Dach- und Wandgewerbes arbeiten.
Der GAV-VRM gilt ferner für alle Arbeitnehmer von verwandten Betriebs- oder Berufszweigen, sofern diese nicht ausdrücklich einem anderen GAV als dem des Dach- und Wandgewerbes unterstellt sind.
- 2 Nicht unterstellt sind das kaufmännische Personal, Lehrlinge sowie Betriebsinhaber, welche das Unternehmen als Einzelfirma oder Kollektivgesellschaft betreiben. Dasselbe gilt für im Betrieb in der Geschäftsleitung mitarbeitende Aktionäre und Gesellschafter von Aktiengesellschaften und GmbH, sofern ihr Anteil mindestens 10 % am Gesamtkapital beträgt.
- 3 Kaufmännische Mitarbeiter sowie im Betrieb in der Geschäftsleitung mitarbeitende Aktionäre von Aktiengesellschaften und mitarbeitende Gesellschafter von GmbH können dem GAV-VRM durch ihren Betrieb mittels einer freiwilligen Unterstellungsvereinbarung unterstellt werden, sofern diese für den gesamten Betrieb abgeschlossen wird. Es gelten für sie die Bedingungen von Art. 13 GAV-VRM.

- 4 Betriebsinhaber, welche das Unternehmen als Einzelfirma oder Kollektivgesellschaft betreiben, können dem GAV-VRM durch ihren Betrieb mittels einer freiwilligen Unterstellungsvereinbarung unterstellt werden. Es gelten für sie die Bedingungen von Art. 13 GAV-VRM.

Art. 4 Allgemeinverbindlichkeit

Die Parteien reichen unmittelbar nach Genehmigung und Unterzeichnung des GAV-VRM durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien das Gesuch um Allgemeinverbindlichkeit ein.

II. FRIEDENSPFLICHT

Art. 5 Friedenspflicht

Für die Dauer des GAV-VRM verpflichten sich die Parteien für sich, ihre Sektionen und Mitglieder, den Arbeitsfrieden zu wahren und insbesondere keine kollektiven, arbeitsstörenden Massnahmen innerhalb der Branche oder gegenüber einzelnen Betrieben zu treffen oder zu organisieren, um Forderungen im Zusammenhang mit dem Vorruhestandsmodell im Dach- und Wandgewerbe durchzusetzen.

III. FINANZIERUNG

Art. 6 Mittelherkunft

- 1 Die Mittel zur Finanzierung des Vorruhestandsmodells werden grundsätzlich durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, durch Zuwendungen Dritter sowie durch Erträge des Stiftungsvermögens geäuft.
- 2 Für die Finanzierung gilt das Rentenwertumlageverfahren. Aus den Beiträgen dürfen ausschliesslich die nach versicherungstechnischen Grundsätzen gebildeten Barwerte für die in den entsprechenden Zeitperioden neu entstehenden Vorruhestandsrenten, allfällige Härtefallleistungen sowie die administrativen Kosten der Stiftung finanziert werden.
- 3 Das Reglement VRM regelt das Controlling und das Verfahren zur Sicherstellung des Finanzbedarfs.

Art. 7 Beiträge

- 1 Der Beitrag der Arbeitnehmenden beträgt 0,65 % des massgeblichen Lohnes. Der Betrag wird monatlich vom Brutto-Lohn abgezogen, soweit die Beiträge nicht anderweitig übernommen werden.
- 2 Der Beitrag des Arbeitgebers beträgt 0,95 % des massgeblichen Lohnes.
- 3 Als massgeblicher Lohn gilt der SUVA-pflichtige Lohn bis zum UVG-Maximum.
- 4 Die Deklaration der Gesamtjahreslohnsumme gemäss Art. 7 Ziff. 3, allenfalls korrigiert um die Lohnsumme nicht unterstellter Lohnbezüger, erfolgt durch den Arbeitgeber jährlich jeweils bis spätestens 31. Januar des Folgejahres.

Art. 8 Beitragserhebung

- 1 Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung VRM die gesamten Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

- 2 Dem Arbeitgeber werden jährlich mit Fälligkeit 30. September Akonto-Beiträge in der Höhe von 67 % der anhand der gesamten SUVA-Lohnsumme der unterstellten Mitarbeiter des Vorjahres errechneten Jahresbeiträge in Rechnung gestellt, erstmals per 30. September 2010.
- 3 Gestützt auf die SUVA-Lohnsumme der unterstellten Mitarbeiter wird der Restbetrag mit Fälligkeit 31. März definitiv abgerechnet und in Rechnung gestellt.
- 4 Die Stiftung VRM stellt pro Mahnung CHF 100.- sowie einen Verzugszins von 5% ab Fälligkeitsdatum in Rechnung.
- 5 Das Reglement VRM regelt die weiteren Einzelheiten der Beitragserhebung

Art. 9 Finanzplanung und Kontrolle

Zur Sicherstellung einer geordneten finanziellen Entwicklung gelten folgende Grundregeln der Finanzplanung und Kontrolle:

- a) Es sind über die Alterstruktur der Mitarbeitenden sowie deren Entwicklung genaue Statistiken zu erarbeiten und periodisch weiterzuführen.
- b) Der Finanzfluss ist permanent und systematisch zu überwachen und die sich aufdrängenden Massnahmen sind bei den Parteien des GAV-VRM zu beantragen.

Art. 10 Änderungen der Beitrags- und / oder Leistungspflicht

- 1 Können mit den vorhandenen und erwarteten Mitteln die Leistungen voraussichtlich nicht finanziert werden, verhandeln die Parteien des GAV-VRM auch während einer festen Vertragsdauer über die notwendigen Massnahmen.
- 2 Sind unaufschiebbare Massnahmen zur Sicherung der finanziellen Mitteln notwendig, kann der Stiftungsrat die Leistungen kürzen. Er informiert die Vertragsparteien umgehend.
- 3 Änderungen sollen frühestens 6 Monate nach dem Beschluss des Stiftungsrates in Kraft treten, wenn nicht deren Dringlichkeit kürzere Fristen gebietet.

IV. LEISTUNGEN

Art. 11 Grundsatz

- 1 Die Leistungen an die Anspruchsberechtigten haben sich an den vorhandenen Mitteln auszurichten.
- 2 Es werden Leistungen erbracht, die die Reduktion des Arbeitspensums oder den vollständigen frühzeitigen Altersrücktritt ab Vollendung des 60. Altersjahres bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters ermöglichen bzw. finanziell abfedern. Der Leistungszeitraum ist auf jeden Fall auf die letzten fünf Jahre vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter beschränkt.
- 3 Details betreffend Leistungserbringung der Stiftung VRM regelt das Reglement VRM.

Art. 12 Leistungsarten

Es werden ausschliesslich folgende Leistungen erbracht:

- a) Überbrückungsrenten
- b) Härtefallersatzleistungen nach Art. 18.

Art. 13 Anspruchsberechtigte Personen

- 1 Anspruchsberechtigt sind Mitarbeitende in einem dem GAV-VRM unterstellten Betrieb, wenn sie frühestens ab 1. Januar 2011 kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Männer, die das 60. bzw. Frauen, die das 59. Altersjahr vollendet haben und
 - die ihre Erwerbstätigkeit in Abstimmung mit dem unterstellten Betrieb im erforderlichen Mindestmass reduzieren bzw. pro Jahr für eine minimale Anzahl von Monaten unterbrechen und
 - die während mindestens 15 Jahren innerhalb der letzten 25 Jahre und davon die letzten 7 Jahre vor dem Leistungsbezug ununterbrochen in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV-VRM gearbeitet und die Beitragspflicht gemäss GAV-VRM erfüllt haben und
 - die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme im Umfange des bisherigen Arbeitsverhältnisses arbeitsfähig sind.
- 2 Freiwillig unterstellte Personen gemäss Art. 3 Ziffer 3 und 4 sind anspruchsberechtigt, wenn sie dem GAV-VRM im Zeitpunkt des gewünschten Leistungsbezuges mindestens seit 15 Jahren unterstellt waren und für sie Beiträge bezahlt wurden, und sie die Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 erfüllen..
- 3 Fehlende Jahre der Anstellung in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV-VRM sowie der freiwilligen Unterstellung unter den GAV-VRM können nicht eingekauft werden.
- 4 Eine Anspruchsberechtigung auf Vorruhestandsleistungen entsteht ausschliesslich auf Begehren der anspruchsberechtigten Person.

Art. 14 Ordentliche Überbrückungsrente

- 1 Die Leistungen der Stiftung VRM werden ausschliesslich in Rentenform ausgerichtet.
- 2 Die Höhe der monatlichen Überbrückungsrente entspricht grundsätzlich 70% des entgangenen Monatslohnes bzw. dem Maximalwert gemäss Tabelle A im Anhang 1, entsprechend dem Alter der anspruchsberechtigten Person bei Inanspruchnahme der Überbrückungsrente. Es gelangt immer der tiefere der beiden Beträge zur Auszahlung.

Die Überbrückungsrente basiert auf dem durchschnittlichen ordentlichen Monatslohn (brutto, ohne Zuschläge und Überstundenentschädigungen), welcher vor der Inanspruchnahme der Überbrückungsrente entrichtet wurde. Als Monatslohn gilt 1/12 des SUVA-pflichtigen Jahreslohnes, jedoch höchstens das 3,25-fache der maximalen monatlichen AHV-Altersrente. Details zur Bestimmung des durchschnittlichen ordentlichen Monatslohnes sind im Reglement VRM festgelegt.
- 3 Die der Überbrückungsrente zu Grunde liegende Arbeitszeitreduktion bleibt bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionsalter der anspruchsberechtigten Person bestehen. Die einmal gewählte Arbeitszeitreduktion kann im Laufe der Anspruchsberechtigung erhöht, nicht aber rückgängig gemacht werden. Details sind im Reglement VRM geregelt. Die Überbrückungsrente wird grundsätzlich nicht der Teuerung sowie der für die dem GAV Dach- und Wandgewerbe angeschlossenen Betriebe jährlich beschlossenen Lohnerhöhung angepasst.
- 4 Die Inanspruchnahme ist möglich aufgrund einer minimalen Reduktion der Erwerbstätigkeit (Reduktion der Jahresarbeitszeit) bzw. des Einkommens um 10% im unterstellten Betrieb. Dieser Reduktion gleichgestellt ist die Aufnahme einer alternativen Tätigkeit mit einem um mindestens 10% reduzierten Lohn in einem anderen unterstellten Betrieb.

- 5 Der Auszahlungsmodus der Überbrückungsrente ist immer monatlich. Nebst der dem Lohnausfall entsprechenden monatlichen Überbrückungsrente der Stiftung VRM erhält die anspruchsberechtigte Person vom Betrieb weiterhin eine gekürzte monatliche Lohnzahlung.
- 6 Das Reglement VRM regelt das Vorgehen, wenn der ordentliche Monatslohn in den letzten drei Jahren vor Inanspruchnahme einer Leistung aus dem GAV-VRM erheblichen Schwankungen unterlag.

Art. 15 Gekürzte Rentenleistung

- 1 Wer wegen Arbeitslosigkeit die siebenjährige Frist nicht erfüllt, d.h. in dieser Zeit während höchstens zwei Jahren arbeitslos war, die anderen Voraussetzungen aber erfüllt (Art. 14 Abs. 1), hat Anspruch auf eine ungekürzte Überbrückungsrente. Das Reglement VRM regelt die Details.
- 2 Unterlag der Beschäftigungsgrad innerhalb der letzten 15 Jahre grösseren Schwankungen, so wird der leistungsbestimmende (letzte) Monatslohn auf 100 % aufgerechnet und dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten 15 Jahre angepasst. Ausgenommen sind Reduktionen des Beschäftigungsgrades infolge Invalidität (vgl. Art. 16 Abs. 3 GAV-VRM). In diesem Fall bleibt der letzte effektive Monatslohn leistungsbestimmend.

Art. 16 Invalidität des Leistungsbezügers

- 1 Der Durchführungsstelle ist Meldung zu erstatten, wenn der Bezüger einer Überbrückungsrente vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters im Sinne der IV arbeitsunfähig oder invalid wird.
- 2 Wird der Bezüger einer Überbrückungsrente vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters krankheits- oder unfallbedingt invalid, so wird diese in unveränderter Höhe weiterbezahlt. Die Überbrückungsrente wird aufgrund einer ermittelten Übererschädigung nach Artikel 66 Absatz 2 ATSG aus den Leistungen des Unfallversicherers, der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder der beruflichen Vorsorge nicht gekürzt. Hingegen gilt die Überbrückungsrente als zu meldendes Ersatzeinkommen; im Falle einer erwiesenen Übererschädigung gemäss Artikel 66 Absatz 2 ATSG kann dies zu einer Kürzung der Leistungen des Unfallversicherers, der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder der beruflichen Vorsorge führen.
- 3 Hat eine anspruchsberechtigte Person zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit oder der Invalidität noch keine Überbrückungsrente bezogen, entsteht auf dem invaliden Teil ihres Lohnes auch nach vollendetem 60. Altersjahr kein Anspruch auf eine Überbrückungsrente. Auf dem weiterhin validen Teil des Lohnes sind weiterhin Beiträge fällig bzw. es kann bei teilweiser oder gesamter Aufgabe der Erwerbstätigkeit ein anteiliger Anspruch auf eine Überbrückungsrente geltend gemacht werden.

Art. 17 Tod des Leistungsbezügers

- 1 Der Tod des Bezügers einer Überbrückungsrente ist der Durchführungsstelle durch die Hinterbliebenen umgehend zu melden. Es wird um Beilage einer Kopie des amtlichen Todesscheines gebeten.
- 2 Stirbt der Bezüger einer Überbrückungsrente vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters, so endet der Anspruch auf Zahlung der Überbrückungsrente am Monatsletzten drei Monate nach dem Todestag oder wenn er das ordentliche AHV-Alter erreicht hätte. Die infolge verspäteter Meldung zuviel bezahlten Überbrückungsrenten sind der Stiftung VRM durch die Hinterbliebenen zurückzuerstatten. Details hierfür bestimmt das Reglement VRM.
- 3 Stirbt der Bezüger einer Überbrückungsrente, welcher seine Erwerbstätigkeit vollständig aufgegeben hat, vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters, so wird diese bis zum

Erreichen desselben in unveränderter Höhe an seine Hinterbliebenen weiterbezahlt. Details hierfür bestimmt das Reglement VRM.

- 4 Hat eine anspruchsberechtigte Person zum Zeitpunkt ihres Todes noch keine Überbrückungsrente bezogen oder einen Anspruch darauf geltend gemacht, erlischt mit ihrem Tod jeglicher Anspruch auf Leistungen aus diesem GAV-VRM.

Art. 18 Härtefallersatzleistungen

- 1 Anträge auf mögliche Härtefallersatzleistung können Arbeitnehmende stellen, die kumulativ
 - das 55. Altersjahr vollendet, das 60. Altersjahr aber noch nicht erreicht haben
 - während 25 Jahren, davon die letzten sieben Jahre ununterbrochen in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV-VRM gearbeitet haben, und
 - unfreiwillig und endgültig aus dem Dach- und Wandgewerbe (z.B. Konkurs des Arbeitgebers, Entlassung aus rein wirtschaftlichen Gründen, Nichteignungsverfügung der SUVA) ausgeschieden sind.
- 2 Ein allfälliger Anspruch auf sowie Art und Höhe einer Härtefallersatzleistung wird im Einzelfall abschliessend vom Stiftungsrat bestimmt. Die Ausrichtung erfolgt als einmalige Einlage auf ein BVG-Konto. Barauszahlung ist ausgeschlossen.
- 3 Ein Anspruch auf Härtefallersatzleistungen kann nur geltend gemacht werden, wenn der Härtefall nach dem 1. Januar 2015 eintritt.
- 4 Die Ausrichtung der Härtefallersatzleistung schliesst jede weitere Leistung der Stiftung VRM aus.

Art. 19 Gesuchsverfahren und Kontrolle

- 1 Um Leistungen zu erhalten, hat der Anspruchsberechtigte mindestens 6 Monate vor Leistungsbeginn ein Gesuch zu stellen und seine Berechtigung zu belegen. Die Leistungspflicht des Leistungserbringers beginnt erst, wenn die Berechtigung vollständig nachgewiesen wurde. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Antragsteller die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 2 Bezogene Leistungen der Stiftung VRM, auf die kein Anspruch nach diesem Vertrag bestand, sind zurückzuerstatten.
- 3 Weiterer Einzelheiten regelt das Reglement VRM.

V. VOLLZUG

Art. 20 Stiftung VRM Dach und Wand

- 1 Die Parteien vereinbaren die gemeinsame Durchführung des VRM Dach und Wand im Sinne von Art. 357b OR. Zu diesem Zweck wird die Stiftung VRM Dach und Wand (Stiftung VRM) gegründet. Die Stiftung VRM ist für den gesamten Vollzug des GAV-VRM zuständig und insbesondere berechtigt, die notwendigen Kontrollen gegenüber den Vertragsunterworfenen durchzuführen und in Vertretung der Vertragsparteien im eigenen Namen Betreibungen und Klagen zu erheben.
- 2 Die Stiftung VRM kann die operative Umsetzung des Stiftungszwecks einer dafür geeigneten externen Organisation übertragen. Insbesondere kann die Stiftung VRM zur Erreichung ihres Zweckes Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

- 3 Die Stiftung VRM kann Kontrolltätigkeiten Dritten, namentlich den für den Vollzug des GAV Dach und Wand gebildeten paritätischen Berufskommissionen übertragen.
- 4 Den Kontrollinstanzen stehen zur Durchsetzung der Bestimmungen des GAV-VRM zudem insbesondere folgende Berechtigungen zu:
 - Betriebskontrollen bei Betrieben im Geltungsbereich des vorliegenden GAV-VRM, namentlich auch bei Betrieben mit gemischten Tätigkeiten, um die Zugehörigkeit zum betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich zu beurteilen;
 - Lohnbuchkontrollen;
 - Kontrolle der einzelnen Arbeitsverträge.
- 5 Die Vollzugsorgane des GAV Dach- und Wand und des GAV-VRM melden der Stiftung VRM unaufgefordert und umgehend alle Verfehlungen gegen den vorliegenden Vertrag, die sie im Rahmen der Vollzugskontrolle des GAV Dach und Wand (Lohnbuchkontrollen) feststellen.

Art. 21 Stiftungsrat

- 1 Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Verwaltung. Er bildet gleichzeitig die paritätische Kommission und kontrolliert die Einhaltung des GAV-VRM im Sinne von Art. 357b OR.
- 2 Der Stiftungsrat ist für die Kontrolltätigkeiten verantwortlich. Er kann diese Kontrolle fachkundigen Gremien übertragen.
- 3 Der Stiftungsrat erlässt die für die Umsetzung notwendigen Reglemente. Er hört vor der Beschlussfassung die Vertragsparteien an. Das Reglement VRM (Leistungs- und Beitragsreglement der Stiftung für das Vorruhestandsmodell im Dach- und Wandgewerbe) kann er mit Ausnahme der Notkompetenzen des Stiftungsrates gemäss Art. 10 Abs. 2 des vorliegenden GAV-VRM nur mit Zustimmung der Vertragsparteien ändern.
- 4 Das Reglement kann Einzelheiten über den Beitragseinzug, die Leistungsvoraussetzungen und die Ausrichtung der Leistungen näher regeln.

Art. 22 Sanktionen bei Vertragsverletzung

- 1 Verletzungen von Pflichten aus diesem Vertrag können durch den Stiftungsrat mit Konventionalstrafen geahndet werden. Absatz 2 bleibt vorbehalten. Fehlbaren werden auch die Kontroll- und Verfahrenskosten überbunden.
- 2 Vertragsverletzungen, die darin bestehen, dass keine oder ungenügende Beiträge abgerechnet wurden, werden mit einer Konventionalstrafe bis zur doppelten Höhe der fehlenden Beiträge geahndet.
- 3 Die Höhe der Konventionalstrafe richtet sich im Einzelfall nach der Schwere des Verschuldens und der Grösse des Betriebes sowie allfällig früher ausgesprochener Sanktionen.
- 4 Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet in keinem Fall von der Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen.
- 5 Die Konventionalstrafen und die Kontroll- und Verfahrenskosten fallen der Stiftung VRM zu und sind gemäss Stiftungszweck zu verwenden.

Art. 23 Gerichtliche Zuständigkeit

- 1 Streitschlichtungen obliegen den ordentlichen Gerichten.
- 2 Bei Widersprüchen zwischen der deutschen, französischen und italienischen Fassung des Gesamtarbeitsvertrages gilt der deutsche Wortlaut.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Änderung gesetzlicher Vorschriften

Bei Änderungen gesetzlicher Bestimmungen, die Auswirkungen auf den vorliegenden Vertrag haben, verhandeln die Vertragsparteien rechtzeitig über die notwendigen Anpassungen.

Art. 25 Inkrafttreten und Vertragsdauer

- 1 Der GAV-VRM tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
- 2 Leistungen erbringt die Stiftung VRM frühestens ab 1. Januar 2011.
- 3 Der GAV-VRM wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Er kann jeweils auf den 31. Dezember eines Jahres durch die Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden, zum ersten Mal per 31. Dezember 2017.
- 4 Wird der GAV-VRM gekündigt und erfolgt keine Verlängerung mit Übernahme der bisherigen Verpflichtungen, so können nach Ablauf der Kündigungsfrist keine Ansprüche an die Stiftung mehr angemeldet werden.
- 5 Wird der GAV-VRM von keiner Seite gekündigt, so verlängert sich dieser jeweils automatisch um zwei weitere Kalenderjahre.

Art. 26 Übergangsregelung freiwillige Unterstellung

Im Sinne einer Übergangsregelung zu Art. 13 Ziffer 2 sind freiwillig unterstellte Personen der Jahrgänge 1955 bis 1960 ebenfalls anspruchsberechtigt, sofern sie durch ihren Betrieb bis spätestens 30. Juni 2010 dem GAV-VRM unterstellt und für sie bis zum Leistungsbezug ununterbrochen Beiträge bezahlt wurden.

Art. 27 Vertragsänderungen

Einzelne Bestimmungen dieses GAV-VRM können durch die vertragsschliessenden Parteien jederzeit geändert werden. Gesetzliche Vorgaben und Auflagen der Aufsichtsbehörde der Stiftung VRM bleiben vorbehalten.

Uzwil, Bern, Zürich, 29. Juni 2009

Für den Schweizerischen Verband Dach und Wand (SVDW)

Der Präsident	Ein Mitglied der Geschäftsleitung
---------------	--------------------------------------

Walter Bisig	Dominik Frei
--------------	--------------

Für die Gewerkschaft Unia

Die Co-Präsidenten	Co-Leiter Sektor Gewerbe
--------------------	-----------------------------

Renzo Ambrosetti	Andreas Rieger	Franz Cahannes
------------------	----------------	----------------

Für die Gewerkschaft Syna

Der Präsident	Der Branchenleiter
---------------	--------------------

Kurt Regoz	Ernst Zülle
------------	-------------

Anhang 1 zum GAV-VRM

Gültig ab 01.01.2010

Tabelle A: Überbrückungsrente (gem. Art. 14 Abs. 2 GAV-VRM bzw. Ziffer 4.1.5 Reglement VRM)

Leistungsbestimmendes Alter (1) in Jahren und Monaten von (JJ/MM) bis (JJ/MM)		Maximale monatliche Überbrückungsrente in % des leistungsbestimmenden Monatslohnes(2)
Männer	Frauen	
60/00 - 60/11	59/00 - 59/11	27.5%
61/00 - 61/11	60/00 - 60/11	35.0%
62/00 - 62/11	61/00 - 61/11	47.5%
63/00 - 64/11	62/00 - 63/11	70.0%

(1) gemäss Ziffer 4.1.5 Reglement VRM

(2) bis zu einem Monatslohn von höchstens dem 3,25fachen der maximalen monatlichen AHV-Altersrente